



RONZANI
ANWÄLTE - ATTORNEYS
SCHLAURI

Rechtliche Aspekte von Open Educational Resources

Simon Schlauri
schlauri@ronzani-schlauri.ch
Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Wozu Urheberrecht?

- **Persönlichkeitsrecht**
- **Wirtschaftliche Verwertungsrechte**

Inhalte des Urheberrechts

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
 - Anerkennung der Urheberschaft
 - Recht zur Erstveröffentlichung
 - Werkintegrität
- **Verwertungsrechte**
 - Herstellung von Werkexemplaren (Kopien)
 - Verbreitung von Werkexemplaren
 - Aufführen, Vorführen, Senden, Zugänglichmachen
 - (...)

Das Werk

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

(Art. 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz)

Nur Werke sind urheberrechtlich geschützt.

Wann liegt ein Werk vor?

- Geistige Schöpfung
- Wahrnehmbar gemacht
- Individualität
- Literatur oder Kunst

Schnappschüsse sind keine «Werke»



Aber: Der Einsatz von Licht und Schatten, die Auswahl der Ausschnitte und der Sekundenbruchteile während Marleys Bewegungen bezeugen vorliegend ein genügendes Mass an Gestaltungswillen.

(Bundesgerichtsentscheid «Bob Marley»)

Wie lange ist ein Werk geschützt?

- Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Nach dem Erlöschen des Schutzes sind Werke **gemeinfrei**.

Art. 19 URG: Eigengebrauch

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

«Schranke der Schranken»

Ausserhalb des privaten Kreises nach Buchstabe a darf man im Handel erhältliche Werke nicht als Ganzes kopieren.

Es sei denn, es handelt sich um bereits erlaubterweise zugänglich gemachte ganze Werke, wie zum Beispiel TV-Sendungen.

© Was ist Creative Commons?

- **Gratis nutzbares Lizenzsystem**
- **„Some Rights Reserved“:**



© Vorteile von Creative Commons

- **Globaler Pool gratis nutzbarer Werke**
- **Global einheitliches, einfaches System**
- **Bequem für Kreative und Nutzer**

© Wieso Werke unter CC stellen?

→ Fördert die Verbreitung der Werke

→ Urheberrecht lohnt sich meistens ohnehin nicht

ISSN 0935-0624

1. Auflage 2010

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.



Dieses Werk steht unter einer Creative Commons BY-NC-ND-Lizenz. Sie dürfen das Werk zu nichtkommerziellen Zwecken vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Sie müssen dabei den Namen des Autors nennen. Das Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Weitere Information: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.5/ch/>

Creative-Commons-Module

No Derivatives



Noncommercial



Share Alike



Attribution

schlauri@ronzani-schlauri.com

www.creativecommons.ch

www.creativecommons.org

